

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48		DIENSTAG, DEN 3. DEZEMBER	2013
Tag	Inhalt	Seite	
18. 11. 2013	Verordnung über die Veränderungssperre Lurup 36 – Zweite Änderung	475	
25. 11. 2013	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialpädagogische Assistenz .. 223-1-49	477	
26. 11. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlass von Bergverordnungen nach dem Bundesberggesetz	478	
	750-1 Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Verordnung über die Veränderungssperre Lurup 36 – Zweite Änderung

Vom 18. November 2013

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Lurup 36 – Zweite Änderung (Bezirk Altona, Ortsteil 220) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

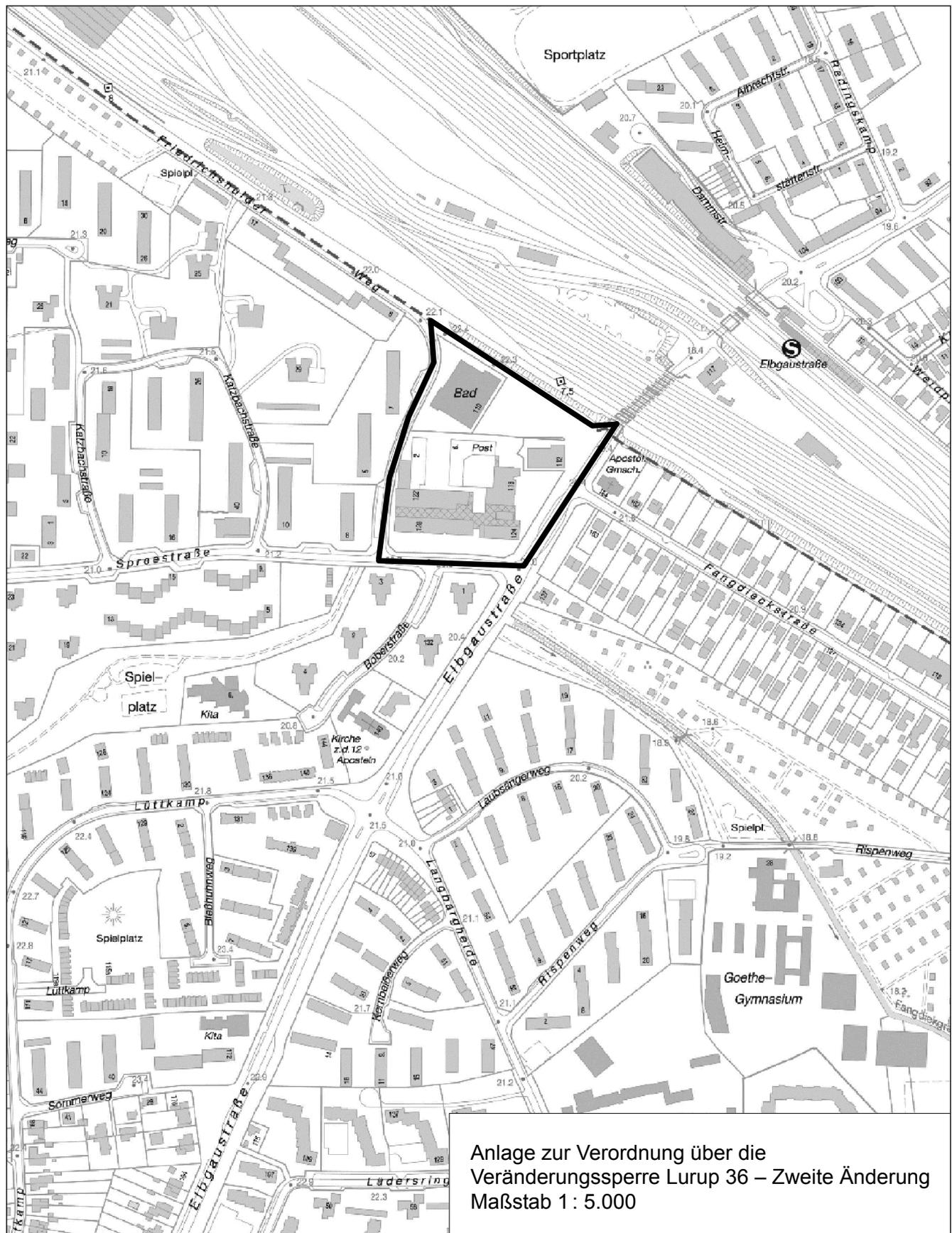
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 18. November 2013.

Das Bezirksamt Altona



Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Sozialpädagogische Assistenz

Vom 25. November 2013

Auf Grund von § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 51), in Verbindung mit § 1 Nummern 14 bis 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialpädagogische Assistenz vom 31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 17. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 354, 367), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche“ gestrichen.
2. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erzielt, in sämtlichen Fächern einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreicht und in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln sowie Sprache und Kommunikation mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note für die berufspraktische Schwerpunktarbeit fest.“
 - 3.2 Absatz 4 wird aufgehoben.
 - 3.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Abschluss der Ausbildung“.
 - 4.2 Hinter der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die Schülerin oder der Schüler hat die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn ihre oder seine Leistungen in der praktischen Ausbildung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden und sie oder er die Abschlussprüfung bestanden hat.“
 - 4.3 Der bisherige Text wird Absatz 2.
 - 4.4 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „, in der praktischen Ausbildung“ gestrichen.

Hamburg, den 25. November 2013.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Erlass von Bergverordnungen
nach dem Bundesberggesetz**

Vom 26. November 2013

Auf Grund von § 68 Absatz 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159), wird verordnet:

Die Verordnung über den Erlass von Bergverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 15. Dezember 1981 (HmbGVBl. S. 357) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich des Bergrechts (Weiterübertragungsverordnung – Bergrecht)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Bergverordnungen nach §§ 65 bis 67 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes werden auf das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen weiter übertragen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. November 2013.